

99059001019000

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000004828/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001019000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eheschließung im Ausland, Nachbeurkundung, Heirat im Ausland, Nachbeurkundung, Anerkennung ausländischer Eheschließung, Eheurkunde, im Ausland geheiratet, Im Ausland geheiratet, Nachbeurkundung, Anerkennung ausländischer Heirat
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 9, 15, 34 f. Personenstandsgesetz (PStG) • Einführungsgesetz zum BGB • BGB • Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz • Staatsangehörigkeitsgesetz • Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit • Konsulargesetz • ausländische Gesetze (Sachrecht)
Teaser	
Volltext	<p>Hat jemand im Ausland geheiratet, kann beim Standesamt des Wohnsitzes beantragt werden, dass die Eheschließung nachträglich im deutschen Eheregister beurkundet wird (das Familienbuch auf Antrag gibt es seit dem 01.01.2009 nicht mehr).</p> <p>Grundsätzlich werden ordnungsgemäß ausgestellte Heiratsurkunden (Eheurkunden) aus dem Ausland in Deutschland anerkannt. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht.</p> <p>Der Eintrag in das deutsche Eheregister kann jedoch von Vorteil sein, weil das hiesige Standesamt eine deutsche Eheurkunde ausstellen kann. Das Standesamt prüft die Wirksamkeit der Eheschließung nach deutschem Recht und nach den jeweiligen ausländischen Rechten. Es wird weiterhin geprüft, ob in der Heiratsurkunde vermerkte Namensklärungen wirksam sind, ggf. werden Namensklärungen aufgenommen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Die Nachbeurkundung kann ausschließlich nach vorheriger Beratung durch das zuständige Standesamt erfolgen. Im Rahmen der Beratung erfahren Sie, welche Urkunden für die Nachbeurkundung vorgelegt werden müssen.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Eine im Ausland geschlossene Ehe kann nur dann in das deutsche Eheregister eingetragen werden, wenn sie rechtsgültig geschlossen wurde. Außerdem darf sie deutschem Recht nicht widersprechen.</p> <p>Die Nachbeurkundung der Eheschließung ist möglich für:</p> <ul style="list-style-type: none">• deutsche Staatsangehörige• Staatenlose, heimatlose Ausländer oder ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland• Eheschließungen in ausländischen Konsulaten in Deutschland, wenn keiner der Ehegatten deutscher Staatsangehöriger ist <p>Antragsberechtigt ist:</p> <ul style="list-style-type: none">• jeder Ehepartner• sind beide verstorben: - deren Eltern oder - deren Kinder
Kosten	<p>Die Gebühr für die Nachbeurkundung einer Eheschließung ab 153,00 EUR. Zuzüglich ggf. 35,50 EUR für die Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung. Für eine namensrechtlichen Erklärung 35,50 EUR. Für die erste Urkunde 18,00 EUR - bei gleichzeitiger Bestellung jedes weitere Exemplar je 8,00 EUR.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<p>https://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/ https://www.berlin.de/lab0/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/ https://www.hamburg.de/service/info/11262628/ https://www.hamburg.de/service/info/11262628/ https://www.hamburg.de/service/info/11262617/ https://www.hamburg.de/service/info/11262617/ https://www.hamburg.de/service/info/11262606/ https://www.hamburg.de/service/info/11262606/</p>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<p>Zuständig ist das Standesamt, in dessen Bezirk die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat (gewöhnlichen Aufenthalt). Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.</p> <p>Ob für die Beratung im zuständigen Standesamt ein Termin erforderlich ist, sehen Sie bei den Öffnungszeiten des jeweiligen Standesamtes.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service</p>
Zuständige Stelle	Bezirksamt Harburg
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)</p>